

[5] Zur alten Fassung vgl. Drischler, § 23 HRV Anm. 4.

[6] Handelsrechtsreformgesetz ([HRRefG](#)) vom 22.6.1998, BGBl. I, 1474.

[7] BT-Drucks. 16/960, S. 58.

## § 24 [Angabe des Geschäftszweigs] [\[1\]](#)

**(1) Werden natürliche Personen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (insbesondere als Kaufleute, Gesellschafter, Prokuristen, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer, Abwickler), so ist in der Anmeldung deren Geburtsdatum anzugeben.**

**(2) Bei der Anmeldung ist die Lage der Geschäftsräume anzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Lage der Geschäftsräume als inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird oder bereits in das Handelsregister eingetragen worden ist. Eine Änderung der Lage der Geschäftsräume ist dem Registergericht unverzüglich mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.**

**(3) Absatz 2 gilt für die Anmeldung einer Zweigniederlassung und die Änderung der Lage ihrer Geschäftsräume entsprechend.**

**(4) Es ist darauf hinzuwirken, daß bei den Anmeldungen auch der Unternehmensgegenstand, soweit er sich nicht aus der Firma ergibt, angegeben werden.**

Rn 1

**Absatz 1:** Seit In-Kraft-Treten der Handelsrechtsreform 1998<sup>[2]</sup> werden natürliche Personen nicht mehr mit ihrem Beruf, sondern mit dem Geburtsdatum als Individualisierungsmerkmal in das Handelsregister eingetragen. Hierdurch wird zum einen eine bessere Identifikation ermöglicht, zum anderen entfällt ein Gutgläubenschutz Dritter bei Eintragung in das Handelsregister.<sup>[3]</sup> Bei minderjährigen Gesellschaftern einer OHG und KG dient die Eintragung ihres Geburtsdatums auch

als Hinweis auf die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB, vgl. § 40 Nr. 3 b).

Rn 2

Absatz 2 S. 1 enthält für die Anmeldenden die Pflicht, dem Registergericht die **Lage der Geschäftsräume** sowie jede später erfolgende Änderung mitzuteilen. Die aktuelle Anschrift wird aus Anlass von Bekanntmachungen als nicht eingetragen veröffentlicht; vgl. § 34. Die aktuelle Fassung des § 24 Abs. 2 HRV beruht auf dem MOMiG und ist im Zusammenhang zu sehen mit der Einführung der **inländischen Geschäftsanschrift** als **Eintragungstatbestand** in der Spalte 2 b) für HRA und HRB; vgl. §§ 13 Abs. 1, 13d Abs. 2, 13e S. 3, 29, 31, 106 Abs. 2 Nr. 2, 107 HGB, 10 Abs. 1 S. 1 GmbHG, 39 Abs. 1 AktG. <sup>[4]</sup>

Ein Kernstück der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen besteht darin, in das Handelsregister Informationen über die **postalische Erreichbarkeit** der eingetragenen Rechtsträger aufzunehmen und rechtssicher zu beauskunften. Mit der Eintragung nimmt die inländische Geschäftsanschrift am Verkehrs- und Vertrauensschutz des Handelsregisters teil. Das wiederum ist der Ausgangspunkt, um Zustellungen oder die Abgabe von Willenserklärungen an Rechtsträger aus Sicht der Gläubiger zu vereinfachen: öffentliche Zustellung an juristische Personen möglich bei Scheitern der Zustellung an die inländische Geschäftsanschrift nach §§ 15a HGB, 185 ZPO; Zustellungen an GmbH-Gesellschafter bei Führungslosigkeit nach §§ 35 Abs. 1 GmbHG; fakultative Eintragung einer empfangsberechtigten Person nach §§ 13e S. 3 HGB, 10 Abs. 2 GmbHG, 39 Abs. 1 AktG.

Rn 3

Nach § 24 Abs. 2 S. 2 ist die Mitteilung der Lage der Geschäftsräume entbehrlich, wenn diese mit der angemeldeten oder schon eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift identisch ist. Lage der Geschäftsräume und inländische Ge-

schäftsanschrift können, müssen aber nicht identisch sein mit dem Sitz des Rechtsträgers.

Zum besseren Verständnis werden die einschlägigen Begriffe erläutert:

**Sitz** einer Gesellschaft bzw. **Hauptniederlassung** des Inhabers eines Einzelunternehmens ist in der Praxis regelmäßig der Ort, an dem sich der Betrieb, die Geschäftsleitung oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens oder der Berufsträger befindet (effektiver oder Verwaltungssitz). Die Begriffe Sitz und Ort der Hauptniederlassung sind im Registerverfahren an zwei Stellen von Bedeutung:

- Abgrenzung zu Zweigniederlassungen nach § 13 HGB als betriebswirtschaftlich verselbstständigte Teile des Rechtsträgers; nicht zwingend an einem anderen Ort als der Sitz bzw. die Hauptniederlassung.

- Ferner werden Sitz und Hauptniederlassung nur mit dem Namen der örtlichen politischen Gemeinde oder der Stadt angegeben; hierdurch wird die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts bestimmt.

Im Gegensatz dazu hat die inländische Geschäftsanschrift eine vollständige postalische Anschrift.

#### Rn 4

Sitz und Hauptniederlassung sind bei Rechtsträgern, die in HRA eingetragen sind- mit Ausnahme der juristischen Personen nach § 33 HGB -, regelmäßig mit dem Ort identisch, der in der inländischen Geschäftsanschrift angegebenen ist. Bei Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften (**OHG, KG**) beruht die Festlegung oder spätere Verlegung der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes nicht auf einem Statut oder seiner Änderung, sondern wird faktisch vollzogen. Daher legen §§ 31, 107 HGB fest, dass die Verlegung des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung anzumelden ist. Damit geht regelmäßig einher die Verlegung der inländischen Geschäftsanschrift und ist damit ebenfalls anzumelden. Durch die faktische Verlegung von Sitz und Geschäftsanschrift wird das Handelsregis-

ter bei diesen Rechtsträgern automatisch unrichtig und muss durch - ggf. nach § 14 HGB erzwungene - Anmeldung der Sitzverlegung und der neuen Geschäftsanschrift nachträglich auf den aktuellen Stand gebracht werden. In der Zwischenzeit sind die Gläubiger durch § 15 Abs. 1 HGB geschützt. Gesellschaften und Inhaber in HRA müssen sich nach den „falschen“ Registerschein zurechnen lassen.

#### Rn 5

Bei **juristischen Personen**, die nach § 33 HGB in HRA eingetragen sind, und bei allen in HRB eingetragenen Rechtsträgern können Sitz und inländische Geschäftsanschrift auseinander fallen. Die Festlegung bzw. Änderung des Sitzes beruht auf einer Klausel im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung. Eine Pflicht zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder Satzung in Bezug auf den Sitz besteht bei diesen Rechtsträgern nicht. § 4a GmbHG, § 5 AktG verlangen nur, dass der Sitz im Inland liegt, nicht aber zwingend am Ort des Betriebes, der Geschäftsleitung oder Verwaltung. Rechtlich zulässig ist damit die Verlegung des effektiven, also Verwaltungssitzes an irgendeinen Ort, sogar ins Ausland, unter Beibehaltung des im Gesellschaftsvertrag oder Satzung festgelegten inländischen Sitzes (statutarischer Sitz). Um dennoch das Ziel des MoMiG (verbindliche postalische Erreichbarkeit der Rechtsträger) umzusetzen, ist gesetzlich festgelegt, dass jeder Rechtsträger im Inland eine feste Geschäftsanschrift haben muss, und zwar unabhängig vom effektiven oder statutarischen Sitz.

#### Rn 6

Neue Rechtsträger werden nach dem Stichtag 1.11.2008 in das Handelsregister nur noch mit inländischer Geschäftsanschrift eingetragen. Für so genannte Alt-Gesellschaften gibt es umfassende

#### Übergangsregelungen.

Für die GmbH gilt nach § 3 EGGmbHG: Die Pflicht, die inländische Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach § 8 die GmbHG am 1.11.2008 geltenden Fassung zur Eintragung in

das Handelsregister anzumelden, gilt auch für Gesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen sind, es sei denn, die inländische Geschäftsanschrift ist dem Gericht bereits nach § 24 Abs. 2 der HRV mitgeteilt worden und hat sich anschließend nicht geändert.

Daraus folgt bei sonstigen Änderungen (z. B. Erteilung einer Prokura, Geschäftsführerwechsel, Änderung des Gesellschaftsvertrages), dass die inländische Geschäftsanschrift nur dann zusätzlich anzumelden ist, wenn die Geschäftsanschrift vor dem 1.11.2008 dem Registergericht nicht mitgeteilt worden ist oder wenn sie sich in der Zwischenzeit geändert hat (OLG München, B. 28.1.2009, 31 Wx 05/09). Ansonsten besteht keine Pflicht zu isolierten Anmeldung der Geschäftsanschrift. Sie ist aber fakultativ möglich.

Wenn bis zum 31.10.2009 keine inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, trägt das Gericht von Amts wegen und ohne Überprüfung kostenfrei die ihm nach § 24 Abs. 2 HRV bekannte inländische Anschrift als Geschäftsanschrift in das Handelsregister ein; in diesem Fall gilt die mitgeteilte Anschrift zudem unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Eintragung ab dem 31. Oktober 2009 als eingetragene inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft, wenn sie im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 des HGB abrufbar ist.

Ist dem Gericht keine Mitteilung im Sinne des § 24 Abs. 2 der HRV gemacht worden, ist ihm aber in sonstiger Weise eine inländische Geschäftsanschrift bekannt geworden, so gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass diese Anschrift einzutragen ist, wenn sie im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 des HGB abrufbar ist. Gemeint sind die kostenfrei zugänglichen Unternehmensträgerdaten (UT) im elektronischen Handelsregister und die Daten, die sich im E-Bundesanzeiger als Provider des Unternehmensregisters im Sinne des § 8b HGB abrufen lassen.

Dasselbe gilt, wenn eine in sonstiger Weise bekanntgewordene inländische Anschrift von einer früher nach § 24 Abs. 2 der HRV mitgeteilten Anschrift abweicht. Eintragungen nach den Sätzen 3 bis 5 werden abweichend von § 10 des HGB nicht bekannt gemacht.

Gleichlautende Regelungen gibt es für die AG, SE, KGaA nach § 4 EGAktG.

Die Übergangsvorschriften für Zweigniederlassungen, Einzelunternehmen, OHG und KG nach Art. 64 EGHGB weichen insoweit ab, als ohnehin die Pflicht besteht, die Verlegung des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung anzumelden, und weil dieser Ort regelmäßig der aktuellen, inländischen Geschäftsanschrift ist.

#### Rn 7

Die Mitteilungspflicht zur Lage der Geschäftsräume nach § 24 Abs. 2 S. 1 HRV bleibt neben der Pflicht zur Anmeldung einer inländische Geschäftsanschrift bestehen, wenn die Orte nicht identisch sind. Z. B. inländische Geschäftsanschrift am Ort der Verwaltung (Büro) oder beim Steuerberater, aber Lage der Geschäftsräume am Ort des Betriebes (Werkstatt, Betrieb, Auslieferungslager).

#### Rn 8

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich des Absatzes 2 auch auf die Zweigniederlassungen. Die Pflicht zur Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift und zur Mitteilung des abweichenden Ortes für Geschäftsräume besteht für die Zweigniederlassungen inländischer und ausländischer Rechtsträger. Bei letzteren kann fakultativ eine empfangsberechtigte Person mit vollständiger Anschrift eingetragen werden; vgl. § 40 Nr. 2 b) und § 43 Nr. 2 b).

#### Rn 9

**Absatz 4** ordnet an, dass bei jeder Anmeldung der Gegenstand des Unternehmens anzugeben ist, sofern sich dieser nicht be-

reits aus der Firma ergibt. Die Angabe des Geschäftszweiges reicht nicht, vielmehr ist das konkrete Tätigkeitsfeld des Rechtsträgers anzugeben.<sup>[5]</sup> Dies betrifft **alle** Unternehmen und Rechtsträger, die im Handelsregister eingetragen werden.

Im Handelsregister Abteilung B (HRB) entfällt diese zusätzliche Angabe bei der Anmeldung, weil der Unternehmensgegenstand bei den nach § 3 Abs. 3 einzutragenden Rechtsträgern bereits zur Eintragung ohnehin anzumelden ist und eingetragen wird in der Spalte 2 c); z.B. bei der GmbH nach §§ 10 Abs. 1 GmbHG.

Entsprechendes gilt im Handelsregister Abteilung A (HRA) bei juristischen Personen und bei der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWiV) in Spalte 2 c. Die zusätzliche Angabe zum Unternehmensgegenstand ist aber bei Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) zum Zweck der Bekanntmachung nach § 34 erforderlich, ohne dass der Unternehmensgegenstand eingetragen wird. Zu beachten ist, dass die Eintragung von OHGs, KGs und Einzelunternehmen nicht nach § 26 von der Angabe des Unternehmensgegenstandes abhängig gemacht werden kann (“Es ist darauf hinzuwirken, ...”).

---

[1] Die Überschrift ist nicht amtlich.

[2] Vgl. hierzu zurückblickend Schulte/Warnke, GmbHR 2002, 626ff.

[3] Röhricht/Graf von Westphalen, Vor § 8 HGB Rz. 12f.

[4] BT-Drucks. 16/6140, S. 35, 69, 77.

[5] BR-Drucks. 763/01, 32.

## § 25 [Entscheidung durch den Richter]<sup>[1]</sup>

**(1) Auf die Anmeldung zur Eintragung, auf Gesuche und Anträge entscheidet der Richter. Über die Eintragung ist unverzüglich nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu entscheiden. Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig oder steht der Eintragung**